Alt-Butzbach und sein Stadtwald.

Von Eduard Otto.

Vor den meisten Landschaften der gesegneten Wetterau zeichnet sich die Butzbacher Gegend durch einen schönen Waldbestand aus. Schon für das mittelalterliche Butzbach, dessen Bevölkerung zum guten Teil von Landwirtschaft sich nährte, war der Gemeinbesitz der Bürger an Wald und Weide, die „gemeine Mark" im engern Sinne (Allmende), von hoher Bedeutung. Von diesem Gelände konnte der Wald mit seinen verschiedenen Nutzungen bei vernünftiger Wirtschaft und Verwaltung am ehesten allen Bürgern zu gute kommen. Der Wert dieses Gemeinbesitzes wuchs und kam den verständigen Bewohnern der Stadt um so deutlicher zum Bewußtsein, je stärker die Holzbestände der gemeinen Mark durch unwirtschaftliches Verfahren der Stadtbehörde und der Einzelnen (wie z. B. durch Vornahme von Rodungen) sich lichteten. Daß man den altdeutschen Grundsatz: „Dem reichen Wald es lützel schadt, so einer sich mit Holze ladt", als nicht mehr ganz zutreffend erkannte, zeigt schon die Tatsache, daß man die „Amtfuder", d. h. die Holzlieferungen, die man von altersher Beamten, Schöffen und Priestern schuldete, allmählich durch Geldbeträge ablöste. Daß indessen durch solche Einschränkungen der Stadtwald vor unsinniger Ausbeutung nicht bewahrt blieb, ergibt sich daraus, daß der Rat im Verlaufe des 16. Jahrhunderts sich des öfteren genötigt sah, die Waldordnung dem gemeinen Mann in Erinnerung zu bringen, indem er sie im Rathause anschlagen ließ. Schon im Jahre 1516 waren die Hochwaldbestände offenbar stark zusammengeschmolzen und konnten den Vergleich mit Nachbarwaldungen nicht aushalten, wie die Bemerkung der Stadtbehörde beweist, daß zu Wellbäumen taugliche Stämme anderswo leichter zu finden seien als in Butzbach.

Die Quelle, aus der folgende Darstellung schöpft, sind fast ausschließlich die in dem Butzbacher Kopialbuch (Handschr. 48) des Darmstädter Archivs enthaltenen Waldordnungen (Fol. 212 ff.). Einiges Bemerkenswerte lieferten die Butzbacher Stadtrechnungen (Butzb. Archiv). Vgl. meine Darstellungen in „Volk u. Scholle" Jahrg. 1923. S. 157 ff. und in der Butzbacher Jubiläumsschrift (Aus Butzbachs Vergangenheit), Heft III. 28 f.

Dagegen waren um 1567 weite Waldstrecken mit allerlei Gestrüpp und unfruchtbarem Gehölz derart verwachsen, daß eine planmäßige Durchforstung und Aufzucht unumgänglich nötig war, zumal „so merkliche und große Unordnung von etlichen der Bürgerschaft in dem Walde mit Darniederhauen gespürt worden[1]), dieweil diese allein des Waldes zu genießen sich unterstanden". Im Jahre 1567 war der Zustand des Stadtwaldes Gegenstand einer Mitteilung des Rates an das auf dem Kirchhofe versammelte Bürgerding. Der Stadtwald sei (Gottlob!) mit jungem, auch vielem Urholz und unfruchtbarem Buschwerk dermaßen überwuchert, daß eine Durchforstung unter Schonung der fruchtbaren und zur Aufzucht dienlichen Bäumlein vorgenommen werden müsse. Das Jung- und Urholz solle geschlagen, zu Wellen gebunden und als ein gemeines Gut ausgeteilt werden, damit ein jeder, der eigen Feuer und Rauch habe, er sei gleich arm oder reich, gleichen Genuß empfinden möge. Für solche Arbeit wird die Pflicht der Stadtfronde in Anspruch genommen. An jedem Wochentage soll der Stadtknecht zwei der 10 Mann starken Rotten, in welche die Bürgerschaft zum Zwecke des Losholzbezuges eingeteilt war, zur Waldarbeit aufrufen. Die Aufgebotenen sollen gehorsamlich erscheinen oder sich durch einen tauglichen Ersatzmann — keinesfalls durch unverständige Kinder! — vertreten lassen. Die Fronarbeit währt von 7 Uhr v. bis 4 Uhr n. Es ist den Mitgliedern der zur Arbeit befohlenen Rotten untersagt, beim Heimgange Holz mitzunehmen. Kein Bürger darf, solange die Waldfronde währt, selbst Holz lesen oder durch Mägde, Buben oder Kinder Holz lesen lassen. Aus jeder der zwei aufgebotenen Rotten soll täglich je ein Mann das geschlagene Holz zu Wellen machen. Die Bürgermeister werden zwei Ratmannen bestimmen, die die frönenden Bürger beaufsichtigen und unter Beirat von Holzverständigen darauf achten, daß nicht alles ohne Unterschied abgeholzt werde, daß vielmehr die zur Aufzucht geeigneten jungen Stämme sorgsam geschont und „aufgeschneidelt" werden. — Das Ergebnis der Durchforstung teilten die Bürgermeister der Gemeinde in einer zweiten Versammlung mit. Jedem Bürger und jeder Bürgerin, die eigen Feuer und Rauch hat, sollen durchs Los 50 Wellen

[1]) Solche Unordnung bestand allenthalben in hessischen Landen. In einer Verordnung des Landgrafen Philipp des Großmütigen von 1551 (s. Butzb. Kopialb. Hdschr. 48, fol. 182 ff.) heißt es: Nachdem nun Unsers gnädigen Fürsten u. Herrn Gehölz allenthalben durch das übermäßige Roden u. Räumen dermaßen verderbt u. verwüstet worden, daß allbereits hin u. wieder Holzes großer Mangel gespürt u. geklagt wird u. auch uns anlanget, wiewohl das Roden allbereit mit hohem Ernst verboten usw.

zugeteilt werden. Da man indessen „großen Unfleiß und große Ungleichheit in dem Wellenmachen gespürt" habe, sollen die vollwertigen und die minderwertigen Wellen in zwei Haufen gesondert und jedem Bezugsberechtigten sein Losholz halb aus dem einen und halb aus dem andern Haufen gegeben werden, damit nicht einzelne Pechvögel beim Losen zu kurz kommen, indem sie nur geringwertige Wellen erlosen. Damit die zur Aufzucht bestimmten Stämmchen beim Abholen des Losholzes nicht Schaden leiden, wird den Bürgern verboten, mit ihren Fuhrwerken bis an die Lagerplätze zu fahren. Ein jeder soll seine Wellen bis zum Fahrweg tragen und dort erst aufladen. Zur Abfuhr wird ein Monat Frist gegeben. Während dieser Zeit soll sich „jedermann mit Holzen des Waldes entschlagen". Nachdrücklichst wird der althergebrachte Grundsatz in Erinnerung gebracht, wonach jeder Markgenosse verpflichtet war, die Allmende nur für eigenen Hausbedarf in Anspruch zu nehmen. Wer sein Losholz aus der Stadt führt oder in der Stadt veräußert, soll schwerer Strafe verfallen.

Die Durchführung dieses Grundsatzes wie die Handhabung der Waldaufsicht durch den Rat empfängt eine eigentümliche Beleuchtung durch die neue Waldordnung, die schon 7 Jahre später (1574) der Rat der Gemeindeversammlung auf dem Kirchhofe mitzuteilen sich genötigt fand. Die Herrschaft Falkenstein, die unzweifelhaft einmal die Rechte des Eigentümers oder eines Obermärkers in der Butzbacher Gemeindemark ererbt und besessen hatte, hatte frühzeitig auf alle ihre Rechte und Vorrechte in diesem Gebiet verzichtet und sich allein die Jagdgerechtigkeit vorbehalten. Das Falkensteiner Stadtprivileg vom Jahre 1361 enthält die Bestimmung: „Auch sollen wir die ehegenannten unsere Bürger nicht ferner dringen an der Stadt Wald und Feld als bisher." Auch die Nachfolger der Falkensteiner hatten der Stadt „Gewalt und Macht über Feld und Holz" und die Befugnis, „Ordnung und Gesetz darinnen zu machen, darinnen zu schalten und zu gewalten", bestätigt. Aber die städtische Behörde hatte sich solcher Freiheit nicht immer würdig gezeigt, es war ihr nicht allewege bewußt geblieben, was sie im Jahre 1574 aussprach, daß die Gemeinde an ihrem Walde „ein herrlich Kleinod" besitze. Sie sieht sich zu dem Geständnis genötigt, „ein ehrbarer Rat habe zwar aus habender Macht und Gewalt zuvor vielmals Ordnung und Gesetz gegeben", diese Ordnung aber sei „jederzeit in großen Mißbrauch geraten". Sei es nun, daß die zwei Förster zur Waldhut nicht ausreichten, sei es, daß sie ihrer Rügepflicht nicht genügten und —

wie aus mehreren Dienstentlassungen hervorgeht — selbst zuweilen vor Waldfreveln nicht zurückschraken, sei es endlich, daß die mit der Oberaufsicht aus des Rats Mitte bestellten „Einwärter" oder „Waldmeister" ihren Dienst nur lässig versahen, es war infolge mangelnder Aufrechthaltung der Waldordnung eine so arge Mißwirtschaft eingerissen, daß die Stadtherrn sich vernehmen ließen: Wenn der Rat, dem die Verwaltung der Allmende anheimgestellt sei, nicht ein gebührliches Einsehen habe, würden sie von Amtswegen sich verursacht sehen, von sich aus eine Waldordnung zu erlassen und zu handhaben. Der Wink war deutlich und versetzte die Stadtväter in nicht geringe Bestürzung. Sie erkannten die Gefahr, daß die Stadtherrn ihre „Obermärkerschaft" zu einer Markherrschaft ausdehnen bezw. ehemalige Rechtsverhältnisse wiederherstellen möchten, „dadurch dann mit der Zeit der Wald also der Oberkeit könnte in die Hände kommen und gemeiner Bürgerschaft entzogen werden, da Gott gnädig vor behüte". Es mochten den Ratsherrn Fälle genug bekannt sein, in denen Wetterauer Grafen und Herrn mit Erfolg bemüht waren, auf Grund ihrer Obermärkerschaft ihre Ansprüche auf Allmendenutzung zum Schaden des gemeinen Märkers zu steigern und dessen Markrechte auf wirkliche oder vermeintliche Gnadenbeweise einstmaliger Markherrlichkeit zurückzuführen, welche sie zu widerrufen befugt seien.

Als Hauptursache des üblen Zustandes, in dem sich der Butzbacher Wald damals befand, bezeichnete der Rat den schon 1567 berührten Umstand, daß eine Minderheit von 10—20, höchstens 30 Bürgern, die sich „aller Arbeit entschlügen" und allein „des Waldes sich beflissen", eine allgemeine und gleiche Nutznießung dieses „gemeinen Gutes" durch alle Bürger unmöglich mache. M. a. W. es gab eine Gruppe von Bürgern, die, statt gewerblicher Arbeit nachzugehen, sich ein Geschäft daraus machten, den Wald durch unordentliches und wahlloses Holzschlagen für sich allein auszubeuten, wodurch die Holzbestände verwüstet und geschädigt wurden. Der Rat stellt seiner Einsicht und Tatkraft ein geringes Zeugnis aus, wenn er sich zwar auf die von Zeit zu Zeit von ihm erlassenen Waldordnungen beruft, aber eingestehen muß, daß sie gar nichts genützt haben. Er hätte längst erkennen sollen, daß mit Verordnungen, die auf dem Papier stehen bleiben, nichts getan ist, daß es vor allem auf tatkräftige Durchführung der vorhandenen Bestimmungen ankommt. Jenen Waldschmarotzern gegenüber hat er es an Mut und heilsamer Strenge geraume Zeit fehlen lassen. Für die Beurteilung

dieses auffallend schlaffen Verhaltens bedeutsam wäre die Frage nach der sozialen Stellung jener Waldverwüster, die es beim Schlagen von Dürrholz nicht bewenden ließen, sondern die sich auch am grünen Holze vergriffen. Waren es etwa Angehörige von Ratsgeschlechtern, Landwirte, deren ausgedehnterer Wirtschaftsbetrieb größeren Holzbezug aus dem Markwalde zu rechtfertigen schien, und denen der Rat aus verwandtschaftlichen und Standesrücksichten durch die Finger sah? Hierfür könnte die von Dopsch nachgewiesene Tatsache sprechen, daß in der Urzeit die Marknutzungsrechte des Einzelnen dem Ausmaße seines Ackergutes entsprechend abgestuft waren. Immerhin ist es schwer denkbar, daß der Rat durch eine derartige Begünstigung der Landwirte die Zünfte gegen sich aufgebracht haben sollte. Man könnte an Handwerker denken, für deren gewerbliche Arbeit ein bestimmter Holzvorrat erforderlich war, wenn nicht ausdrücklich gesagt wäre, daß jene Schmarotzer allein des Waldes sich befleißigten, und wenn nicht gerade ein Unterschied gemacht würde zwischen ihnen und den fleißigen Bürgern, die ihrem Handwerk nachgehen. Am wahrscheinlichsten ist die gewerbsmäßige Ausbeutung des Waldes durch geringe Leute, die zeitweise als Waldarbeiter im Tagelohn beschäftigt waren, jene Hecken- und Weidensetzer, Hegehauer und Hegebücker, die ihre Ortskenntnis im Waldgelände ausnutzten. Sie mochten zu den unruhigen Elementen der Bevölkerung gehören, mit denen der Rat ihrer aufrührerischen Gesinnung wegen nicht gerne anband. Für solche Leute aber ergab jene Waldverwüstung nur in dem Falle einen Gewinn, wenn sie uraltem Märkergrundsatz zuwider das geschlagene Holz, sei es an Einheimische, sei es an Auswärtige, verkauften.

Wie dem auch sein mag, die Besorgnis vor der Übernahme der Forstverwaltung durch die Herrschaft und ihren wahrscheinlichen Folgen veranlaßte den Rat zu Erwägungen, deren Ergebnis die neue Waldordnung war. Sie zielt vornehmlich darauf ab, „daß nicht etwa 10, 20 oder 30 sich des Walds allein gebrauchen, sondern vielmehr, dieweil es ein gemein Gut, eine Gleichheit darin gehalten werden möchte". Der demokratische Grundsatz der Markgemeinde soll wieder zu Ehren kommen. Die Waldordnung enthält eine Reihe eingehender Bestimmungen über die Menge des dem einzelnen Bürger zustehenden Losholzes, über Einteilung der Bezugsberechtigten in Rotten mit je einem Rottmeister, über die Zeichnung der zu schlagenden Stämme mit des Rats gemeinem „Holzrießer", über das Verfahren bei der Verlosung des Holzes, über seine Abfuhr,

über Holzlese und Waldtage, insbesondere über die Zahl der Personen eines Haushalts, die sich an der Lese beteiligen dürfen, u. a. m. Die Ankündigung seiner neuen Verfügungen beschloß der Rat mit den Worten: „Günstige, liebe Bürger! Solches hat ein ehrbarer Rat Euch diesmals wollen anzeigen, damit anderes bevorstehendes Unglück verhütet werde, zweifeln auch nicht, solche Ordnung werde den Verständigen und denjenigen, so ihres Handwerks fleißig abwarten, nicht mißfallen, sondern vielmehr ihnen wohlgefallen". Die Not scheint die Stadtbehörde gelehrt zu haben, die neue Ordnung längere Zeit gewissenhafter und tatkräftiger zu handhaben als die früheren. In den Stadtrechnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts ist der Einnahme von Waldbußen eine besondere Rubrik gewidmet. Die Rügepflicht wird offenbar fleißiger geübt. Wir sehen beide Bürgermeister samt den zwei Waldmeistern, den Förstern, dem Stadtschreiber und dem Stadtknecht (oder Heimburgen) und Flurschützen mit der Verrechnung und Einsammlung der Feld- und Waldbußen eifrig beschäftigt, wobei ein großer Teil der Einnahmen für die unvermeidliche „Zehrung" aufgeht. Es ist zumeist von „schlechten" (geringfügigen) Bußen die Rede; hohe Bußen sind offenbar selten. Im 18. Jahrhundert wird dann wieder über die „Verösigung" des Waldes geklagt.

Auswärtigen Waldfrevlern gegenüber hat es die Stadtbehörde von jeher an Schärfe nicht fehlen lassen. Mit den „Anwändern" des Stadtwaldes, mit den Bauernschaften von Niederweisel und der der clebergischen Ganerbenherrschaft untertänigen Dörfer (Pohlgöns, Ebersgöns und Kirchgöns) waren Streitigkeiten wegen „Überhauens" und wegen „Übertriebs" der Viehherden an der Tagesordnung. Oft vergalt man einfach Gleiches mit Gleichem. Hatten sich die Weiseler „überhauen", so fielen die Butzbacher bei erster Gelegenheit plündernd in den Nachbarwald ein. Auf die Klage der Weiseler fuhr dann wohl auch einmal deren Herr, der Graf von Solms-Lich, darein und ließ die Stadtbürger seine Ungnade fühlen. Besonders unbequeme Nachbarn scheinen die Clebergischen Bauernschaften gewesen zu sein. Schon in der Stadtrechnung von 1468 wird des Falles gedacht, daß sie durch die Hege gefahren seien und auf Butzbacher Gebiet gejagt hätten. Einmal (1561) befahlen gar die Cleberger Amtleute ihren Untertanen, die Butzbacher Grenzhecken z. T. niederzuhauen. Auf einem Sühnetage wurde dann eine genauere Aussteinung der gemeinsamen Forstgrenze vereinbart. Bei solchen Aussteinungen sah man sich gegenseitig genau auf die Finger, weil man dem Nachbarn jeden möglichen Trug zutraute. Besonders lebhafte Aus-

einandersetzungen haben in den Jahren 1577—80 sich abgespielt. Auf vielfältiges Anhalten der Nachbargemeinden Pohlgöns, Ebersgöns und Kirchgöns begab sich der Butzbacher Rat 1577 in den Wald, um das Anliegen der Bauernschaften zu vernehmen. Sie begehrten, man möge ihnen die Grenzmale und -steine zeigen, damit sie ihre Förster, die jährlich wechselten, recht unterweisen könnten. Hierauf antwortete einer der Bürgermeister: „Wir sehen ja unsere alten Hegebäume vor Augen; dabei lassen wir's bewenden". Gleichwohl ward der Bitte der Nachbarn, mit ihnen die Grenze abzugehen, entsprochen. Bei dieser Gelegenheit — so berichtet das Butzbacher Kopialbuch — wiesen die Bauern verschiedene Steine, die den Butzbacher Förstern ganz unbekannt waren und daher nicht wenig verdächtig erschienen. Bei zwei späteren Zusammenkünften wurden sodann die vorhandenen Steine genau besichtigt, und es wurde festgestellt, welche von ihnen als alte echte „Badsteine" (Marksteine) anzusehen seien. Genauerer Abgrenzung halber wurden nach gegenseitiger Verständigung neue Steine gesetzt. Aber schon sehr bald darnach gab der Übergriff eines Ebersgönser Bauern namens Jakob Mollardt den Butzbachern Anlaß zum Einschreiten gegen die bösen Nachbarn. Um Weihnachten 1577 waren im Stadtwalde zehn junge Stämme von geübter Hand in der gleichen Art und Weise geschlagen und entführt worden. Der Rat legte beide Förster samt zwei ihnen als Gehilfen beigegebenen Tagelöhnern auf die Lauer, und man ertappte den genannten Ebersgönser, wie er einen soeben gefällten jungen Stamm nach dem Fahrwege trug, der zwischen dem Clebergischen „Nonnenforst" und dem Butzbacher Wald entlang lief. Die Waldhüter lagten ihm seinen Frevel auf den Kopf zu. Mollardt leugnete anfänglich und suchte sich seiner Festnahme tätlich zu widersetzen. Als man ihn entwaffnet und ihm angekündigt hatte, man wolle bei ihm in Ebersgöns Haussuchung halten, erklärte er sich bereit, nach Butzbach mitzukommen. Trotz gegenteiliger Aussage der Waldhüter scheint es bei dieser Umstimmung nicht ohne derbe Püffe abgegangen zu sein. Vor den Rat gebracht, bat Mollardt um eine gnädige Strafe. Er wurde um 10 Gulden gepfändet und zahlte nachmals die auferlegte Buße. Indessen ließ er sich nachträglich daheim vernehmen, die Butzbacher Leute hätten ihn nicht innerhalb des Schlagbaums, sondern außerhalb desselben im „Nonnenforst" verhaftet und mit Gewalt nach der Stadt geschleppt. Er scheint bei den Cleberger Amtleuten eine entsprechende Beschwerde erhoben zu haben, und der damalige Baumeister der Ganerbenherrschaft Cleberg, Graf Wolfgang von Isenburg-Büdingen, forderte von der Butzbacher

Stadtbehörde, daß sie die Waldhüter zu einem Abtrag (d. h. zu einer Entschädigung) von 20 Gulden zwinge wegen des Landfriedensbruches, den sie auf seiner und seiner Mitganerben unzweifeliger Obrigkeit an einem Clebergischen Hintersassen verübt hätten. Hierauf ersuchte der Rat den Grafen, die Sühneforderung gegen die vier Waldhüter, die sämtlich arme Leute und der gegen sie erhobenen Anklage nicht geständig seien, fallen zu lassen. Man fügte hinzu, Seine Gnaden werde zweifelsohne daran keinen Gefallen haben, daß Mollardt eingestandenermaßen bei Nebel und Nacht auf einen sonderbar gebannten Christfeiertag in ein nachbarlich Gemeingut sich verschlagen und eine unnachbarliche, böse Tat verübt habe. Jedenfalls müsse den angeklagten Butzbacher Bürgern Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Man bitte um eine Verhandlung am Orte der Tat, damit Augenschein genommen und der Kläger den Beklagten gegenübergestellt werden könne. Dieser Bitte ward stattgegeben, allein die Verhandlung verlief ergebnislos, da Mollardt als Ort der Verhaftung eine Stelle im Nonnenforst wies, während die Butzbacher auf ihrer Behauptung bestanden, die Festnahme habe sich am Schlagbaum auf dem Boden des Stadtwaldes abgespielt. Ein weiterer Schriftenwechsel zwischen dem Grafen und dem Rat war die Folge. Beide Teile beharrten auf ihrem Standpunkt. Die Stadtbehörde erklärte indessen: „Dem allem nach geben wir E. Gnaden zu erkennen, daß wir uns einer Aussteinung zwischen den Waldmarken zu Erhaltung guter Nachbarschaft und um Friedlebens willen mit E. Gnaden gemeinen Untertanen zu vereinigen bedacht sind". Die Streitsache fand erst nach zwei Jahren (1580) auf einem Sühnetag ihre Erledigung. Der Rat behielt sich alle seine Rechte vor, gab aber, da man nicht genau feststellen könne, wie und wo jene Verhaftung geschehen sei, ein Viertel Weins zum besten, worauf man in der Weinlaune einigermaßen versöhnt auseinanderging. Zu Anfang jedes Amtsjahres vollzogen die Waldmeister, die in der älteren Zeit nach der von ihnen zu erhebenden Einwart (d. i. Waldbuße) den Namen „Einwärter" führten, den Umgang um die Waldmarken, um sich von der Beschaffenheit der Anwände, der Hecken, Zäune und Schläge, der Landwehr und ihres Gebückes zu überzeugen. Bei anderen Waldgängen wurde festgestellt, wo der Wald vor dem Vieh zu hegen sei, ob der Ausfall der Eckern- und Eichelernte den Auftrieb von Schweinen lohne. Die Einwärter wirkten auch bei Verteilung des Losholzes mit und wiesen den Bürgern, denen „Bauens Not geschah", unter Beihilfe der Förster die zu schlagenden Stämme an; denn zu den als notwendig

anerkannten Bauten konnte jeder Markgenosse mit Genehmigung der Waldmeister das Holz unentgeltlich aus dem Stadtwalde beziehen. Die betreffenden Stämme wurden vermittelst des „Handrießers", eines axtartigen Werkzeuges, durch eine bestimmte Marke gekennzeichnet. Die Zeit war freilich längst vorüber, wo sämtliche Allmendnutzungen allen Markgenossen ohne irgendwelche geldliche Gegenleistung freigestanden hatten. Längst mußte der Anspruch auf Bau- und Brennholz und auf den Auftrieb der Schweine „in den Eckern" durch die jährliche Abgabe eines „Forstgeldes" erkauft werden. Wer die Zahlung verweigerte, dem konnte man diese Nutzungen entziehen. Überdies war in Mastjahren für jedes in den Wald zu treibende Schwein ein bestimmtes „Schweingeld" oder „Brenngeld" zu entrichten. Die Stadtrechnungen enthalten des öfteren die Einnahmen von „den suwen, so in den eckern geborn sint" (d. h. mit einem Brandzeichen versehen sind).

Nach starkem Windfall und bedeutenden Windbrüchen ordnet der Rat eine außerordentliche Verteilung des gefallenen Holzes unter die Bürger an. Von einer solchen gibt das Butzbacher Kopialbuch zu Darmstadt auf fol. 449 ff. Zeugnis. Sie fand am 15. Februar 1592 statt, „als durch eine gewaltige Windwehung um 200 Bäume umgerissen waren befunden worden". Das Verzeichnis der Holzempfänger zeigt, daß damals im ganzen 28 Rotten bestanden, die mit wenigen Ausnahmen je 11 Bürger oder Bürgerinnen[1]) umfaßten, die namentlich verzeichnet sind. (Die 5. und 6. Rotte sind wohl infolge eines Versehens des Schreibers übergangen). Die Zahl der Holzempfänger berechnet sich auf 276. Man mag hiernach die Gesamtziffer der damaligen Bevölkerung auf ungefähr 1500 abschätzen[2]).

Eifersüchtig hat „die Gemeinde" jederzeit darüber gewacht, daß ihr alle Nichtbürger ausschließenden Rechte des Holzbezuges aus dem Markwalde gewahrt würde. Mehrfach wurde die wirkliche oder vermeintliche Verletzung dieses ausschließlichen Nutzungsrechtes Anlaß zu aufrührerischen Bewegungen. Die eine, die des Jahres 1516, richtete sich gegen „die Gewaltigen der Stadt", (d. h. die herrschaftlichen Verwaltungsbeamten, die Kellner)[3]), eine andere (1521) gegen den Stadtrat. Als dieser dem vor dem Weiseler Tor gelegenen St. Wendels-

[1]) Vgl. die frühere Einteilung, wonach je 10 Personen eine Rotte bilden sollten.

[2]) Über die mutmaßliche Durchschnittsziffer der Bevölkerung vgl. meine Bevölkerung d. Stadt B. im Mittelalter (1893), S. 37.

[3]) Ich habe sie in „Volk u. Scholle" Jahrg. 1923 S. 157 ff. als „Sturm im Glase Wasser" geschildert.

hospital unentgeltlich einiges Brennholz zugedacht hatte, hinderten die Bürger gewaltsam die Ablieferung an die Spitalbaumeister und brachten das Holz in den Zwinger[1]). Nicht einmal einer so gemeinnützigen Anstalt, wie das Armen- und Krankenhaus es war, mochte die engherzige Masse eine Unterstützung aus den Holzbeständen des Stadtwaldes vergönnen. Der Rat machte gute Miene zum bösen Spiel und verwandte das im Zwinger lagernde Holz zum Bau einer „Weede" (Schwemme), eine Maßregel, die als gemeinnützige, die Billigung der Aufrührer gefunden zu haben scheint.

[1]) Bemerkung in der Stadtrechnung.